

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bruchsaler Post. 1950-1953 1950

8 (18.4.1950) Amtsblatt für den Landkreis Bruchsal

Kreisbauordnung über das Aufstellen von Werbevorrichtungen und über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der §§ 116, 140 Pol. StGB i. d. F. des Ges. vom 13. 8. 1934 (GVBl. 40) 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), der Vollstreckungsverordnung hierzu v. 23. 1. 1937 (GVBl. S. 15) 366 Nr. 10 367 Nr. 15 RGBl. 2.109 der Landesbauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechtes vom 7. II. 1946 (Reg. Bl. S. 40) hat der Kreistag des Kreises Bruchsal in seiner Sitzung am 31. III. 1950 unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 17. Dez. 1935 für die Gemeinden des Landkreises Bruchsal folgende mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 28. II. 1950, Nr. 10 855 für vollziehbar erklärt:

1) Das Aufstellen und Anbringen von Werbevorrichtungen aller Art (z. B. Schriftzeichen, Abbildungen, Reklame- und Geschäftsschilder, Leuchtreklamen, Scheinwerfer, Schaukästen, Automaten, Tankstufen, Tank-schirme, Oeldrücke, Spannbänder, Anschlagstafeln, Anschlagtafeln und sonstige Vorrichtungen zum Anheften, Anschlag und Aufstellen von Plakaten, Geschäfts-anzeigen und Zeitungen) oder anderen im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild hervortretenden Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedürfen nicht Geschäftsschilder bis zur Größe von 0,3 qm an Gebäuden mit der Stütze der eigenen Leistung, wenn sie unterhalb der Oberkante des Erdgeschosses angebracht werden. Diese Befreiung gilt nicht für Markenschilder und die sonstigen Werbevorrichtungen. Wo Plakatsäulen oder sonstige Vorrichtungen zur allgemeinen Benützung bestehen, ist das anderweitige Anbringen von Plakatsäulen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

2) Außerhalb des Bereiches der Bebauungspläne oder — soweit Pläne nicht festgestellt — außerhalb des geschlossenen Ortes ist das Aufstellen und Anbringen der in Abs. 1 genannten Werbevorrichtungen verboten (§ 11 Abs. 1 Ortsstraßengesetz — OstG. — i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 10. 36 — GVBl. S. 179 — und 10. 6. 37 — GVBl. S. 245 —).

3) Der Antrag auf Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung (Abs. 1 und 2) ist schriftlich zu stellen unter Anschließung der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers — bei Straßen des Trägers der Straßenhaushalt (§ 3 Ges. vom 26. 3. 34 RGBl. I S. 243) sowie von Zeichnung und Beschreibung der geplanten Anlage in doppelter Fertigung.

4) Werbevorrichtungen dürfen nur auf Grundstücken mit der Stütze der eigenen Leistung angebracht werden, ihre Ausführung und Unterhaltung muß gefällig sein. Sie muß sich außerdem dem örtl. Verhältnis anpassen, daß sie an dem Gebäude und im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht unschön oder störend wirkt. Insbesondere dürfen durch Werbevorrichtungen keine Bau- oder Naturdenkmale beeinträchtigt werden. Werbevorrichtungen dürfen auch die Übersichtlichkeit der Straße, die öffentl. Beleuchtung sowie die Straßen- u. Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben, oder mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden (§ 3 Abs. 2 Straßenverh.-Ord. vom 13. 11. 37 — RGBl. I S. 1179 — i. d. F. der Verordnung vom 13. 10. 1938 — RGBl. I S. 1433 —, § 5. 39 — RGBl. I S. 874 — § 3. 10. 39 — RGBl. I S. 1988 und vom 24. 4. 40 RGBl. I S. 682).

5) Vorstehende und dgl. müssen einen Mindestabstand von 50 cm von der Fahrbahn haben, dürfen höchstens 1 m vom Gebäude abstehen und müssen einen freien Durchgang von mindestens 3 m vom Gehweg und falls ein solcher nicht vorhanden ist, einen freien Durchgang von mind. 4,50 m von der Fahrbahn lassen.

6) Werbevorrichtungen an Überdachungen, Vordächern, Giebeln, Dächern, Bäumen und Einfriedigungen sowie figürliche Darstellungen sind unzulässig.

7) Die Bauaufsichtsbehörde kann jederzeit die Entfernung oder die entsprechende Änderung aller in Abs. 1 genannten Werbevorrichtungen usw. auch der nicht genehmigungspflichtigen Geschäftsbilder verlangen, die den Anforderungen nach Abs. 4—6 nicht entsprechen, oder für nicht mehr bestehende Firmen oder Waren werben.

§ 2.

Sonstige Bestimmungen, insbesondere weitergehende Bestimmungen für einzelne Baugebiete nach § 8 Abs. 3 und 4 des Aufbaugesetzes vom 18. 8. 1948 (Reg.-Bl. S. 127) oder für Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile nach § 3—5, 15—19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 321) bleiben unberührt.

§ 3.

1) Für sämtliche Werbevorrichtungen in einer Entfernung bis zu 100 m von der Autobahn sowie für sämtliche Werbevorrichtungen außerhalb der festgestellten Straßen und Pläne bzw. der geschlossenen Ortschaften in

einer Entfernung bis zu 500 m von der Autobahn darf eine Genehmigung nur mit Zustimmung des Techn. Landesamts Ludwigsburg erteilt werden (§ 8 Autobahn-gesetz vom 29. 5. 41 — RGBl. I S. 313).

2) Für Werbevorrichtungen, die einen Bestandteil einer Eisenbahnanlage bilden, wird die Genehmigung von der Eisenbahndirektion Stuttgart (Frankfurt) erteilt (§ 23 Reichsbahnges. vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1205)). Für Werbevorrichtungen, die einen Bestandteil einer Autobahn bilden, wird die Genehmigung von dem Techn. Landesamt Ludwigsburg erteilt (§ 7 Autobahn-gesetz vom 29. 5. 41 — RGBl. I S. 313 —, 7 der DVO. vom 29. 5. 41 — RGBl. I S. 315).

§ 4.

Die Bauaufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 2 Abs. 5 LBO. entgegensteht, von den Vorschriften der §§ 1 und 2 auf Antrag Nachsicht erteilen und die Nachsicht an besondere Bedingungen, z. B. Vereinigungen von Hinweischildern auf einem Sammelhinweisschild bestimmter Größe, knüpfen.

§ 5.

Zuwerhandlungen werden nach § 35 des Aufbaugesetzes vom 18. 8. 1948 (Reg.-Bl. S. 127) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafen bis zu 20 000.— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Bruchsal, den 31. 3. 1950

Der Landrat — Vorsitzender des Kreistags — L. Weiß

Tanz u. Polizeistunde zur Feier des 1. Mai 1950

Öffentliche Tanzveranstaltungen, die am 1. Mai oder aus Anlaß des 1. Mai am 30. April 1950 stattfinden, sind weder genehmigungs- noch gebührenpflichtig. Die Polizei-stunde wird an beiden Tagen aufgehoben.

Der Landrat — V. A. — L. Weiß

Versorgung von Reisenden im Interzonenverkehr

Im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin und dem Ministerium für Handel und Versorgung der sowjetischen Besatzungszone wird die Versorgung von Reisenden im Interzonenverkehr wie folgt neu geregelt:

1. Reisen nach Berlin und in die sowjetische Besatzungszone (SBZ)

a) Ab 1. April 1950 werden — wie bisher schon in Berlin — auch in der SBZ neben den Reisemarken der Ausgabe Januar bis Mai 1950 Reisemeldebestätigungen aus dem Bundesgebiet anerkannt. Von diesem Tage ab bis zum Ablauf des 31. Mai 1950 gelten somit sowohl die vorgenannten Reisemarken als auch Reisemeldebestätigungen zum Bezug von Reisemarken der SBZ, vom 1. Juni 1950 ab nur noch Reisemeldebestätigungen.

b) Die Erteilung einer Reisemeldebestätigung oder die Ausgabe von Reisemarken an Interzonenreisende erfolgt gegen Eintragung im Interzonenpaß und ist nicht von der Abgabe der hiesigen Lebensmittelbedarfs-nachweise abhängig.

c) Soweit Reisemarken ausgegeben werden, sind je Tag zugrundelegen:

Brot	400 g
Nährmittel einschl. Kaffee-Ersatz	45 g
Fleisch	50 g
Fett	15 g
Zucker einschl. Marmelade	40 g

Ergeben sich hierbei Mengen, die sich in Reisemarken nicht ausgeben lassen, so ist auf die nächsthöhere Menge aufzurunden, die sich in Reisemarken ausgeben läßt (z. B. 180 g Nährmittel auf 200 g).

d) Für die Ausstellung von Reisemeldebestätigungen gilt folgendes Verfahren:

Es sind hierfür ausschließlich die von der Druckerei Girardet in Essen auf Grund meines Ausführungs-erlasses zur Anordnung über Umzugs- und Reisemeldebestätigungen vom 6. Januar 1949 — III B 2 a — 4921/49 — hergestellten Vordrucke zu verwenden. Die Ausgabe der Erst- und Zweitschrift der Reisemeldebestätigungen dem Interzonenreisenden auszu-händigen und die Drittschrift im Paß zu belassen.

Der Reisende erhält an seinem Reiseziel Reisemarken

Gerichtliche Eintragungen

Handelsregisteramt Abt. A Bd. I Nr. 119: Firma Th. Siegel in Bruchsal. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat in Fortführung des Geschäfts der bisherigen Einzelfirma am 1. Januar 1950 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Frau Hedwig Waldecker geb. Siegel und Helmut Waldecker, Kaufmann, beide in Bruchsal. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter einzeln ermächtigt.

Bruchsal, den 13. März 1950 Amtsgericht
Handelsregisteramt Abt. A Bd. I Nr. 110: Firma Blechschmidt & Co., Web- und Wirkwaren, mit dem Sitz in Neuthard. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. November 1949 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Walter Blechschmidt, Kaufmann, und Max Floresykievicz, Kaufmann, beide in Neuthard. Zur Vertretung der Gesellschaft, die ver-traglich zunächst auf die Dauer von 5 Jahren abge-schlossen ist, sind beide Gesellschafter einzeln er-mächtigt.

Bruchsal, den 26. Januar 1950 Amtsgericht
Handelsregisteramt Abt. A Bd. I Nr. 109: Firma Nord-Süd-Transporte GbH. Weindl & Co. KG. mit dem Sitz in Bruchsal. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. Januar 1950 begonnen. Persönlich haftender Ge-sellschafter ist Wilhelm GbH, Kaufmann in Bruchsal. Es sind zwei Kommanditisten beteiligt.

Bruchsal, den 17. Januar 1950 Amtsgericht
(Neueintragung) HRA Bd. I OZ. 126: Firma K. Klein-lagel OHG, Zigarrenfabrik in Obergrombach. Die Ge-sellschaft hat am 1. Januar 1946 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Karl Kleinlagel, Zigarren-fabrikant, und Kurt Kleinlagel, Kaufmann, beide in Obergrombach.

Bruchsal, den 5. April 1950 Amtsgericht
(Neueintragung) — ohne Gewähr — Handelsregister A Bd. II OZ. 48: Emil Kaiser, Uhren- und Großhandel; Ge-schäftsinhaber ist Emil Kaiser, Kaufmann in Neudorf Philippsburg, den 7. März 1950 Amtsgericht

grundsätzlich nur gegen Vorlage der Erstschrift und der Zweitschrift der Reisemeldebestätigung. Die mar-kenausgebende Stelle vermerkt die Ausgabe auf der Erstschrift und behält die Zweitschrift als Ausgabebeleg ein. Eine Rückgabe der Erstschrift der Reisemeldebestätigung an das Ernährungsamt des Heimatortes nach Beendigung der Reise ist nicht erforderlich.

Es bleibt den ernährungswirtschaftlichen Dienst-stellen in Berlin und in der Ostzone überlassen, be-sondere Regelungen für den Fall zu treffen, daß eine wiederholte Ausgabe von Bedarfsnachweisen an Reisende, die ihre Interzonenreisen über den an-sprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus ausdehnen wollen, erforderlich werden sollte; der Interzonen-reisende kann alsdann nur noch die Erstschrift der Reisemeldebestätigung vorlegen.

2. Reisen aus Berlin oder aus der SBZ.

Im Hinblick darauf, daß im Bundesgebiet Bedarf-nachweise — abgesehen von Zuckermarken — nicht mehr benötigt werden, brauchen die Ernährungsämter und Kartenstellen des Bundesgebietes für die Versor-gung von Reisenden aus Berlin oder aus der SBZ nicht mehr tätig zu werden. Auch der Umtausch von Zucker-marken ist nicht mehr erforderlich, weil sämtliche zuckerhaltigen Waren markenfrei bezogen werden kön-nen und weil die Gaststätten Zucker in Speisen und zu Getränken ebenfalls markenfrei abgeben.

3. Umzugsabmeldebestätigungen

Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz nach Berlin oder in die SBZ verlegen, sind nach wie vor Umzugs-abmeldebestätigungen entsprechend den geltenden Vor-schriften auszustellen.

4. Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1950 in Kraft. Gleich-zeitig treten außer Kraft: der Erlaß über die Versor-gung von Reisenden im Interzonenverkehr vom 15. Au-gust 1949 — III B 2 a — 1798/49 (Amtsbl. VELS S. 257) und der zweite Erlaß über die Versorgung von Reisenden im Interzonenverkehr vom 27. Oktober 1949 — III B 2 a — 2192/49 — (Min.-Bl. VELS S. 23).

Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden Stuttgart
— Der Landrat des Kreises Bruchsal —

Verantwortlich für Bekanntmachungen: Landrat L. Weiß, Bruchsal, Schönbornstr. 19 / Druck: Hans Kru-Philippsburg / Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung, Pressestelle JCD.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS BRUCHSAL



Nr. 8

Dienstag, den 18. April 1950

5. Jahrgang

Einhaltung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung des JSchG u. der GO

An die Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bruchsal — einschl. Stadt Bruchsal —

Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden teilt mit Erlaß vom 11. 2. 1950 Nr. IV d — A 87/83 mit, daß in Industrie, Handel und Handwerk vor allem die ge-setzlichen Arbeitszeitbestimmungen der AZO vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) für Männer und Frauen, des JSchG. vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) für Jugendliche beiderlei Geschlechtes und der GO für Arbeiten an Sonntagen ent-weder als nicht bekannt bezeichnet oder, soweit sie bekannt sind, in zunehmendem Maße nicht beachtet werden. Das Arbeitsministerium Stuttgart nimmt des-halb Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Be-stimmungen der AZO, des JSchG. und der GO (hinsicht-lich Sonntagsruhe) in vollem Umfang geltendes Recht sind und von den Beteiligten beachtet werden müssen. Für Bäckereien und Konditoreien besteht das Sonder-gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Kondi-toreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/437).

In dem nachstehend kurzen Auszug sind die wesent-lichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes enthal-ten. Jeder Unternehmer und jeder Betriebsratsvorsitzende hat die Pflicht, sich über die Bestimmungen der an-geführten Gesetze und Verordnungen genau zu unter-richten. Sind aus stichhaltigen Gründen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen notwendig, so ist ggf. ein Antrag mit Begründung bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Im übrigen erteilen die Gewerbeaufsichtsämter jederzeit Auskunft über Zweifelsfragen.

Die GAA sind angewiesen, der schwierigen Lage der Beteiligten bei der Überprüfung der Arbeitszeiten, der Ruhepausen usw. gerecht zu werden. Sie haben aber auch den Auftrag, in den Fällen, in denen Hinweise und Verwarnungen einen Erfolg nicht mehr ver-sprechen, Uebertretungen und Vergehen der Staats-anwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens zu melden.

Es wird angenommen, daß Industrie, Handel und Handwerk die Einsicht haben, ungesetzliche Mehrarbeit, Nacharbeit und dergl. abzustellen, im übrigen die Mehrarbeit so stark wie möglich zu beschränken und sie, soweit erforderlich, durch das GAA genehmigen zu lassen. Nur auf diese Weise wird die Arbeitskraft der Männer, Frauen und Jugendlichen in vernünftiger Weise geschont und erhalten. Zudem sollte bei der z. Zt. hohen Zahl von Arbeitslosen in jedem Fall ein-gehend geprüft werden, ob nicht durch Einstellung von Arbeitslosen eine Erhöhung der regelmäßigen Arbeits-zeit vermieden werden kann.

Kurzauszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

I. Werktätige Arbeitszeit:

A. Die normale Arbeitszeit an Werktagen gründet sich auf den 8-Stundentag oder bei ungleicher Verteilung der Arbeitsstunden auf die einzelnen Werk-tage, auf die 48-Stundenwoche oder 96-Stunden-Doppelwoche.

Für Jugendliche (Arbeitnehmer bis zu 18 Jahren) ist der 8-Stundentag bzw. 48-Stundenwoche ein-schließlich der Unterrichtszeit in einer Berufs-schule und etwaiger sonntäglicher Arbeitszeit maßgebend.

B. Eine regelmäßig verlängerte Arbeitszeit ist ohne behördliche Genehmigung bis zu 10 Stunden werktätig zulässig, soweit die Mehrarbeit in einem für den Betrieb geltenden Tarifvertrag (Tarifordnung) vorgesehen ist. Jugendliche sind ausgenommen (vgl. AZO § 7 bzw. Abschn. F).

C. Vorübergehend verlängerte Arbeitszeit ist ohne behördliche Genehmigung zulässig:

1. An höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, täg-

lich bis zu 2 Stunden. Jugendliche sind aus-genommen (vgl. AZO § 6).

2. In außergewöhnlichen Fällen. Jugendliche im allgemeinen ausgenommen (vgl. AZO § 14).

D. Sonderfälle verlängerter Arbeitszeit:

1. Ausgleichsarbeit innerhalb von im allgemeinen 2 Wochen (AZO § 4).

2. Vor- und Abschlußarbeiten (AZO § 5).

3. Regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft.

4. Schichtwechsel bei kontinuierlich arbeitenden Betrieben.

E. Für behördlich genehmigte Arbeitszeitverlänge-rung ist zuständige Behörde: Im allgemeinen das Gewerbeaufsichtsamt (AZO § 8, JSchG. § 11).

F. Die Höchstgrenzen der täglichen Arbeitszeit sind — bei tariflicher Arbeitszeitverlängerung auch dann, wenn tarifliche Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit fehlen.

1. Bei Männern: Grundsätzlich 10 Stunden — Ueberschreitungen in wenigen Ausnahmefällen.

2. Bei Frauen in allen Fällen 10 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen 8 Stun-den (Ausnahmefälle besonders festgelegt).

Ueberschreitung nur in Notfällen oder mit Ge-nehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes.

3. Bei Jugendlichen: Im allgemeinen 9 Stunden.

Ueberschreitung für Jugendliche über 16 Jahre mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes bis 10 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich oder in Notfällen.

G. Die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten darf im allgemeinen nur 48 Stunden wöchentlich be-tragen. Die in Betracht kommenden Berufsgrup-pen sind in besonderen Verordnungen angeführt.

H. Werdende und stillende Mütter, Schwerbeschä-digte usw.

1. Werdende und stillende Mütter dürfen nur im Rahmen des Mutterschutzgesetzes vom 17. V. 1942 (RGBl. S. 321) beschäftigt werden. Be-schäftigungsverbot 6 Wochen vor, mindestens 6 Wochen nach der Niederkunft. Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit.

2. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren sind auf Verlangen von Mehrarbeit, Nacharbeit und Sonntagsarbeit freizustellen.

3. Schwerbeschädigte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. (Vgl. Freizeitanor-dnung vom 22. 10. 1943 RABl. III, S. 325.)

II. Sonntagsarbeit

A. Grundsätzliches Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen für alle Arbeitnehmer.

B. Ausnahmen kraft Gesetzes (§§ 105 c und i GO) nur für erwachsene Arbeitnehmer.

C. Ausnahmen durch VO der Zentralbehörde (§ 105 d GO) für Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können und für Saison- und Kampagnebetriebe.

D. Ausnahmen durch Bürgermeisterämter der kreis-freien Städte oder durch Landratsämter (§ 105 b

An die Leser des Amtsblattes!

Mit der nächsten Folge übernimmt der Kreisverband des Landkreises Bruchsal die weitere Herausgabe des Amtsblattes.

Die Firma Hans Kruse, Philippsburg, in deren Ver-lag das Amtsblatt bisher erschienen ist, stellt mit diese Nummer den Druck desselben ein. Ich kann es hierbei nicht unterlassen, Herrn Kruse und seinen Mitarbeitern für ihr bisheriges Mühehalten und allzeit entgegenkom-mende Geschäftsführung den gebührenden Dank auszusprechen.

Das Amtsblatt in seiner neuen Form wird voraussicht-lich dreimal monatlich, jeweils am 1., 10. und 20. in Monat erscheinen. — Den bisherigen Abonnenten wird es laufend weitergeliefert.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewi-sen, daß im Amtsblatt des Landkreises Bruchsal nicht nur alle wichtigen Erlasse und gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch sämtliche Kreisverordnungen, welche mit dem Erscheinungstag im Amtsblatt Rechtskraft erhalten veröffentlicht werden. Es wird deshalb allen Dienst-stellen, Körperschaften und Einzelpersonen, besonders aber der Geschäftswelt im Landkreis Bruchsal empfoh-len, das Amtsblatt zu beziehen, da die oben angeführten Bestimmungen und Vorschriften in der Tagespresse über-wiegend ausnahmsweise oder gar nicht erscheinen und au-ßer im Amtsblatt mitgeteilte Wortlaut maßgebend und rechtswirksam ist.

Bestellungen für das Amtsblatt nimmt die Landkreis-selbstverwaltung in Bruchsal, Wilderichstraße 6, Fernruf Nr. 254 entgegen. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM Einzelnummern: je 20 Dpf. zuzüglich Zustellgebühr.

Einzahlungen sind an die Landratskasse, Konto-Nr. 410 bei der Bezirksparkasse Bruchsal zu überweisen. Bruchsal, den 14. April 1950

Der Landrat — L. Weiß

GO) für das sog. Bedürfnisgewerbe.

E. Ausnahmen mit Genehmigung des Gewerbeauf-sichtsamtes (§ 105 f GO) für die Beschäftigung von erwachsenen Arbeitnehmern.

F. Regelung für Jugendliche nach dem JSchG.

III. Ruhepausen

Gesetzliche Regelung vgl. AZO 12 (2) für Män-nor, § 18 für Frauen, JSchG. § 15 für Jugend-liche.

IV. Arbeitsfreie Zeiten

Gesetzliche Festlegung der ununterbrochenen Ruhezeit zwischen 2 Arbeitsschichten vgl. AZO § 12 (1) für Männer und Frauen und JSchG. § 14 für Jugendliche.

V. Nachtruhe

Verbot der Beschäftigung von erwachsenen Ar-beiterinnen und von Jugendlichen beiderlei Ge-schlechtes von 20 bis 6 Uhr.

In mehrschichtigen Betrieben von 23 bis 6 Uhr Verschiebung der Ruhezeit auf 22 bis 5 Uhr nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt auf 24 bis 7 Uhr mit Genehmigung des Gewerbeaufsichts-amts zulässig.

Ausnahmen in Gaststättengewerbe, bei Musikauf-führungen und dergl. und in Notfällen.

Bruchsal, den 9. März 1950

Der Landrat — IIIA/1 — L. Weiß

Umherlaufen von Hunden und Katzen im Jagdbezirk

An die Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bruchsal (einschließlich Bruchsal-Stadt).

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es ver-boten ist, Hunde oder Katzen im Jagdbezirk frei laufen zu lassen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wer-den nach § 54 Abs. 2 Ziff. 12 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 9. 7. 1949 (Reg.-Bl. S. 171) mit Geldstrafen bis zu DM 150.— oder mit Haft bestraft. Außerdem sind die zur Aus-übung des Jagdschutzes berechtigten Personen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 614 befugt, Hunde, die

im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden, zu töten.

Ich ersuche, diese Bestimmungen ortsüblich bekannt zu machen, sowie die Wald- und Feldhüter anzuweisen, die Besitzer von freilaufenden Hunden und Katzen zur Anzeige zu bringen.

Bruchsal, den 10. März 1950

Der Landrat — IIIA/1 — L. Weiß

Kreisverordnung über die Beschaffenheit der Räume in Gast- und Schankwirtschaften

Aufgrund der §§ 87 a, 94, 108 Ziff. 2 und 116 des bad. PStGB 2 und 107 Abs. 2 Ziffer 29 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GV Bl. S. 187) in Verbindung mit der VO über die Sicherung der öffentlichen Gesundheit (Gesundheitsverordnung) vom 23. Dezember 1908 (GVBl. S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. II. 1946 (Reg. Bl. S. 40) hat der Kreistag des Kreises Bruchsal in seiner Sitzung vom 31. März 1950 folgende mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden Abt. Innere Verwaltung Nr. 11472/IV T 2 vom 28. II. 1950 für verbindlich erklärt:

§ 1

Schankräume

Schankräume sind nach folgenden Bestimmungen auszuführen:

- a) sie müssen an der Straßenseite liegen, Nebenräume und Säle dürfen sich nur dann in Seiten- und Hintergebäuden befinden, wenn diese Räume eine unmittelbare Verbindung mit den Hauptschankräumen besitzen,
- b) sie dürfen in Keller- und Untergeschossen nur ausnahmsweise eingerichtet werden, wenn keine Bedenken im Hinblick auf Gesundheit oder öffentliche Sicherheit bestehen (§ 42 LBO, § 120 a Gewerbeordnung-Gew. O.), Solche Schankräume sind in ausreichender Weise gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen,
- c) sie müssen von Wohnräumen, Hausgängen und dem Treppenhause vollständig getrennt sein,
- d) sie müssen bei einer Bodenfläche bis zu 40 qm eine lichte Höhe von 3 m und bei einer Bodenfläche über 40 qm eine lichte Höhe von 3,5 m erhalten,
- e) sie müssen stets 2 Ausgangstüren besitzen, wovon mindestens eine nach außen aufliegen muß,
- f) der Schankraum muß mindestens 30 qm, Nebenräume mindestens 12 qm groß sein,
- g) die Fensterfläche muß mindestens 1 Zehntel der Bodenfläche betragen (§ 43 LBO). Es können wirksame Lüftungslösungen vorgeschrieben werden.

§ 2

Gaststätten in Obergeschossen

Werden Gaststätten in Obergeschossen eingerichtet und befinden sich darüber oder darunter Wohn- und Arbeitsräume, so müssen untere und obere Decke und die zu diesen Räumen führenden Treppen feuerbeständig sein. Zu den Wirtschaftsräumen muß eine getrennte Treppe angelegt werden. Die Treppe soll, zwischen den Handläufen gemessen, 1,20 m breit sein und einen unmittelbaren Ausgang zur Straße haben.

§ 3

Versammlungsräume und dgl. in Gaststätten

Bei Gaststätten, zu denen Versammlungsräume mit einem Fassungsvermögen über 200 Personen oder Tanz-, Theater- und Konzertsaal mit Bühne oder Podium gehören, ist für die Einrichtung und Beschaffenheit der Gänge, Türen, Fluren, Treppen und Ausgänge außer den Vorschriften über öffentl. Versammlungsräume in § 71 LBO die Muster-Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungs- und Zirkusanlagen zu beachten.

Diese Bestimmungen gelten auch für Einzelräume, die zusammen mehr als 200 Personen fassen, wenn die Räume unmittelbar verbunden sind oder eine Verbindung durch Beseitigung beweglicher Zwischenwände hergestellt werden kann.

§ 4

Wirtschaftshof

Für jede Gaststätte muß, unbeschadet der Vorschrift über die Hofgröße (§ 22 LBO), ein mindestens 40 qm großer unüberhaubar Hof bei 5 m Mindestabmessung vorhanden sein. Der Hof muß mit einem festen Belag versehen und entwässert sein.

§ 5

Wirtschaftsküche

1) Die Wirtschaftsküche muß eine Bodenfläche von mindestens 15 qm besitzen. Sie ist so anzulegen, daß der Zugang von den Wirtschaftsräumen zu ihr nicht über Hausdurchgänge, Treppenhäuser u.dgl. oder über den freien Hof führt. Die Wände sind bis auf 2 m Höhe mit einem abwashbaren Anstrich oder Belag zu versehen. Der Fußboden muß wasserdicht hergestellt werden. Die Anlage und innere Einrichtung der Wirtschaftsküche darf die Sicherheit und Gesundheit der darin Beschäftigten nicht gefährden (§ 43 Abs. 1 LBO). Die Fensteröffnungen sind mit Fliegengittern zu versehen. Es können wirksame Lüftungsvorrichtungen vorgeschrieben werden.

2) Wirtschaftsküchen in Kellern und Untergeschossen dürfen nur ausnahmsweise eingerichtet werden, wenn keine Bedenken im Hinblick auf Gesundheit oder Sicherheit bestehen (§ 42 LBO, § 120 a Gew. O.), sie müssen in jedem Falle ausreichend Licht- und Luftzufuhr erhalten.

§ 6

Vorratsräume

Die Vorratsräume müssen unmittelbar ins Freie läßtbar sein; die Öffnungen sind mit Fliegengittern zu versehen.

§ 7

Getränkeschankanlagen

1) Die Getränkeschankstelle ist an einer hellen leicht überschatteten Stelle im Schankraum zu errichten. Für jeden Getränkeschank ist in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle eine für die Gäste gut sichtbare Spülanlage für Schankgefäße einzurichten.

2) Die Getränkekeller müssen so eingerichtet sein, daß Ablassen und Aufwärtsbewegen von schweren Lasten (z. B. Fässern) gefahrlos vorgenommen werden kann. Sie müssen sicher begehbar, ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Wände und Decken müssen dauernd in gutem Zustand gehalten werden. Der Fußboden der Getränkekeller, Kühlräume und dgl. ist wasserdicht herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß oder zu einem Flüssigkeitsauffang zu versehen.

3) Die technischen Grundzüge für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (Anordnung zur Durchführung der Pol. VO über Getränkeschankanlagen vom 16. 12. 1941 — Reichsministerialbl. des Wirtsch. Ministeriums S. 664-Amtsblatt d. W.B.-Wirtsch. Min. 1949 S. 36) sind zu beachten.

§ 8

Abortanlagen

1) In jeder Gaststätte ist an geeigneter Stelle in möglichst geringer Entfernung von den Wirtschaftsräumen eine Abortanlage für die Gäste zu errichten, die den Vorschriften der §§ 45 — 48 LPO entspricht. Die Abortanlagen müssen für die Geschlechter völlig getrennt errichtet werden und mit besonderen Zugängen versehen sein. Für Männer sind dabei ein geräumiges Pissoir für mindestens 3 Personen und 1 Abortzelle, für Frauen mindestens 2 Abortzellen einzurichten. Es gilt der Grundsatz, daß auf je 40 Personen eine Abortzelle entfällt, die gleiche Verhältniszahl ist der Größe des Pissoirs zugrunde zu legen (§ 46 Abs. 1 LBO). Die Abortzelle sind mit Klappspitzen zu versehen.

2) Die Abortanlage ist so einzurichten, daß sie von den Wirtschaftsräumen aus leicht erreicht werden kann, ohne daß die Benutzer ins Freie treten müssen. Sie muß von den Wirtschaftsräumen durch Vorräume getrennt sein, die leicht und sicher läßtbar und von den Aborträumen völlig abgetrennt sind.

3) In jedem Abortraum und Pissoir sind die Wände bis auf 2 m Höhe mit einem abwashbaren Anstrich oder Belag zu versehen.

4) In den Abortvorräumen oder in der Nähe der Männer- und Frauenaborte sind an geeigneter Stelle Handwaschbecken mit fließendem Wasser anzubringen. Die Aborte und deren Zugänge sind durch Aufschriften zu bezeichnen und ausreichend mit Beleuchtungsvorrichtungen zu versehen.

§ 9

Speisewirtschaften und Eisdielen

Für Speisewirtschaften und Eisdielen ohne Ausschank von Getränken findet diese Verordnung sinngemäß Anwendung. Bei Eisdielen ist Abschn. II, Abs. 1 und 2, Satz 1—3 des Bundesgesetzes des Wirtschaftsministeriums vom 19. 9. 34 — V. 2393 über die Durchführung der VO über Speisewirtschaften vom 16. 7. 34 — RGBl. I/S. 709 — zu beachten.

§ 10

Gastwirtschaften (Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime u. dgl.)

1) In jeder Gastwirtschaft müssen mindestens drei bei-

sammenliegende gut eingerichtete und verschließbare Fremdenzimmer vorhanden sein. Sie müssen in einem Geschloß — getrennt von den Wohnungen — liegen. Fremdenzimmer sind in Dachgeschossen nur zulässig, wenn ein Zugang über eine feuerbeständige Treppe vorhanden ist.

2) Die Fremdenzimmer müssen insbesondere den Vorschriften der §§ 43 und 44 LBO entsprechen. Jedes Zimmer muß vom Gang oder vom Vorplatz aus unmittelbar zugänglich sein und durch fortlaufende Nummern kenntlich gemacht werden.

3) Sind Fremdenzimmer auf mehrere Stockwerke verteilt, so muß in jedem Geschloß für die Gäste ein besonderer in nächster Nähe gelegener Abort vorhanden sein. Bei größeren Anlagen sind die Vorschriften des § 46 LBO zu beachten.

4) Bei 5 und mehr Fremdenzimmern muß mindestens 1 Bad vorhanden sein.

§ 11

Räume und Aborte für das Personal

Für das Personal sind Schlafräume, Aufenthaltsräume und Aborte, die dem hygienischen Anforderungen entsprechen, in genügender Zahl und getrennt von den Räumen für die Gäste einzurichten.

§ 12

Besondere Bestimmungen

1) In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Unterrichts- oder Krankenanstalten können Gaststätten nur nach Maßgabe von § 2, Abs. 1, Ziff. 4 Gaststättengesetz und § 27 Gew. O. errichtet werden.

2) Bei Gastwirtschaften mit mehr als 5 Fremdenzimmern soll auf dem Grundstück selbst oder auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück die Möglichkeit zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen bestehen.

§ 13

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden bei Neuerrichtung von Gaststätten sowie bei Umbau bestehender Gaststätten.

§ 14

Ermittlung von Nachsicht

1) Von den vorstehenden Bestimmungen kann in begründeten Fällen Nachsicht erteilt werden, hierfür sind zuständig:

- a) das Landratsamt (Stadtverwaltung-Bauaufsichtsamt), soweit nicht § 2 Abs. 5 LBO entgegensteht (§ 4, Abs. 1 und 2 LBO)
- b) die Landesbezirksdirektion des Innern in den übrigen Fällen (§ 4 Abs. 1 LBO).

2) Begründete Fälle können insbesondere vorliegen bei kleinen Gaststätten z. B. freigelegene Sommerwirtschaften, Weinstuben, die mit einer Bäckerei verbunden sind, Kaffee- und Teestuben.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwerdungen werden nach § 35 des Aufbaugebietes vom 18. 8. 1949 (Reg. Bl. S. 127) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 20 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bruchsal, den 31. März 1950

Der Landrat als Vorsitzender des Kreistages

gez.: L. Weiß

Weitergewährung der Unterhaltshilfe über den 31. März 1950 hinaus

„Das Hauptamt für Sozialhilfe hat folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Die Unterhaltshilfe nach dem Sozialhilfegesetz wird zunächst bis zum 31. März 1951, längstens jedoch bis zum Beginn von Leistungen, die etwa im Rahmen eines endgültigen Lastenausgleichs als Ersatz hierfür gewährt werden sollten, weitergewährt. Bis zum 31. März 1950 ausgesprochene Bewilligungen bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam, sofern die Verlängerung nicht im Einzelfall durch eine bis zum 30. April 1950 ergangene Verfügung des Amtes für Sozialhilfe ausgeschlossen wird. Ergibt die Verfügung erst im Laufe des Monats April 1950, so wird die Unterhaltshilfe noch für diesen Monat gewährt. Die Möglichkeit der Einstellung der Unterhaltshilfe zu einem früheren Zeitpunkt auf Grund des § 33 und des § 37 Abs. 2 SHG bleibt unberührt.

Bewilligungen von Unterhaltshilfe, die nach dem 31. März 1950 ausgesprochen werden, sind grundsätzlich bis zum 31. März 1951, längstens bis zum Beginn von Leistungen, die im Rahmen eines endgültigen Lastenausgleichs als Ersatz hierfür gewährt werden sollten, zu befristeten.

Bruchsal, den 5. April 1950

Der Landrat — Sozialhilfecom.

Orthopädische Sprechtag für die Monate

April, Mai und Juni 1950

Lt. Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Baden, Orthopädische Beschäftigungsstelle in Karlsruhe, finden die orthopädischen Sprechtag für die Monate April,

Verkauf eines Zuchtbullen

Bei der Gemeindeverwaltung Menzingen ist ein Bulle, 2 Jahre alt, Zuchtwerkklasse III, zu verkaufen. Interessenten wollen sich unmittelbar an die Gemeindeverwaltung Menzingen wenden.

Gemeindeverwaltung Menzingen gez. Schuster

Gesetzliche Unfallbestimmungen

— Hier — Anmeldung der Betriebe der Steine und Erden zur Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

Nach Mitteilung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (Gesetzliche Unfallversicherung) in Kipfenberg Kreis Eichstätt / Bayern melden Unternehmer der Industrie der Steine und Erden aus Unkenntnis, aber auch aus anderen Gründen, ihre Betriebe gar nicht oder zu spät bei der Berufsgenossenschaft an. Diese erhält in vielen Fällen erst Mitteilung von der Eröffnung der Betriebe durch die Übersendung von Unfallanzeigen. Durch die unterlassene Anmeldung oder verspätete Mitteilung der Unternehmen entsteht eine erhebliche Verzögerung bei der Aufnahme in das Betriebsverzeichnis, der Durchführung der Unfallverhütungen in diesen Betrieben, der Unfallbearbeitung und dem Einziehen der Beiträge.

Ich weise darauf hin, daß die Unternehmer gemäß § 653 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sind, der Berufsgenossenschaft die Eröffnung des Betriebes binnen einer Woche anzuzeigen. Außerdem haben nach § 656a der Reichsversicherungsordnung die Kammern, Verbände und Wirtschaftsgruppen usw. die Versicherungsträger bei der Ermittlung von versicherungspflichtigen Unternehmen zu unterstützen. Das gleiche gilt für Behörden, bei denen Unternehmen zur Anmeldung gelangen.

Aus dem nachstehenden Gefahrtaf ist zu ersehen, welche Gewerbszweige zum Versicherungsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft gehören. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß nicht nur Steinbrüche, Sandgruben usw., sondern auch Betriebe zur Herstellung von Betonsteinen sowie Beton- und Terrazzoarbeiten der Versicherung bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft unterliegen.

Bei der Anmeldung von Betrieben sind die obigen Bestimmungen besonders zu beachten. Anmeldungen von neuerrichteten Unternehmen, für deren Versicherung die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zuständig ist, sind unverzüglich an diese weiterzuleiten.

Bruchsal, den 24. März 1950

Der Landrat — Versicherungsamt —

Abschrift

Gefahrtarif der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Jan. 1936 an I. Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen

Gefahrtariffstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
1	A. Kaufmännischer und verwaltender Teil der versicherten Betriebe (§ 539 b RVO.)	0,5
2	B. Gewinnung von Gesteinen, Erden, Mineralien; Bohrbetriebe	1
3	Sandsteinbrüche	22
4	Kalkstein-, Dolomit-, Marmor-, Gips- u. dgl. Brüche, Kreide- und Mergelgewinnung, Feldspat-, Flußspat- und Schwefelbrüche über Tage	16
5	Kalksteinschieferbrüche (Gewinnung sog. Selenhofener Platten; Lithographiesteinbrüche)	8
6	Tuffsteinbrüche (vulkanische), Traßgewinnung	12
7	Grauwacke-, Quarzit- und Tonsteinschieferbrüche und Brüche ähnlichen Gesteins	18
8	Granit-, Syenit-, Gabbro-, Diorit-, Gneis- und Granulitbrüche und Brüche ähnlichen Gesteins	17
9	Basaltbrüche aller Art, einschl. Basaltlava-Brüche; Diabas-, Grünstein-, Phonolith- und Trachybrüche und Brüche ähnlichen Gesteins	22
10	Porphy-, Porphyrit- und Melaphyrbüche und Brüche ähnlichen Gesteins	21
11	Dachziegel- und Griffelschieferbrüche über Tage	12

Pflanzenschutz

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — teilt folgendes mit:

„Aufgrund des Paragr. 9 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1940 (RGBl. I S. 567 f.) wird das Sammeln von Schlüsselblumen mit Ausnahmen der in Paragr. 4, Nr. 21 aufgeführten Arten (Aurikel, Porgestamm, Primula aurikula L. und alle rotblühenden Arten der Gattung Primula) für die Zeit vom 15. März 1950 bis 30. April 1955 freigegeben.

Verboten bleibt nach Paragr. 5 Abs. 2 der genannten Verordnung, die Wurzelstöcke oder Rosetten der Schlüsselblumen zu beschädigen oder sie von ihrem Standort zu entfernen. Wer Schlüsselblumen oder sonstige wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß gemäß Paragr. 9 Abs. 1 a. a. O. einen von der zuständigen Ortschafts- oder Forstbehörde ausgestellten, für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnischein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welche Ortschaftlichkeiten das Sammeln erlaubt ist. Wir eruchen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen nachdrücklich hinzuwirken zu wollen.“

Ich ersuche um Beachtung.

Bruchsal, den 10. März 1950

Der Landrat — III A/3 — L. V. Hüllein

Vorsicht bei Auffinden von Munition, Waffen und dergl.

Durch den Umgang und die unsachgemäße Behandlung aufgefundenen Munition, Waffen und dergl. werden immer wieder Unglücksfälle bekannt, bei welchen die Betroffenen, vielfach Schulkinder und Jugendliche, oft schwere Verletzungen davontragen oder gar getötet werden.

Es geht daher an die Eltern und Erziehungsberechtigten nochmals die Bitte, ihre Kinder auf die Gefährlichkeit solcher Funde erneut aufmerksam zu machen und sie entsprechend aufzuklären.

Etwaige Funde von Munition, Waffen und dergl. sind sofort der nächsten Polizei-Dienststelle zu melden, damit von dort das Erforderliche wegen der Beseitigung dieser Gegenstände veranlaßt werden kann.

Auf keinen Fall dürfen aufgefunden Munition, Waffen und dergl. berührt oder gar selbst entfernt werden. Außerste Vorsicht ist in jedem Falle am Platze, daher „Hände weg von allen Munitions-, Waffen und ähnlichen Funden.“

Bruchsal, den 24. März 1950

Der Landrat — VA — L. Weiß

Öffentliche Wägeeinrichtungen

Im Nachzug zu meiner Bekanntmachung vom 21. 12. 1949 — erschienen im Amtsblatt Nr. 53 vom 31. 12. 1949 — gebe ich ergänzend nachstehende öffentliche Wägeeinrichtungen bekannt:

August Richter, Bahnbrücken	Laufgewichtswaage
Martin Machauer, Rheinhausen	"
Thomas Meister, Weiher	"

Bruchsal, den 5. April 1950

Der Landrat — IIIA/1 —

Ausästen von Bäumen

An die Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bruchsal (einschließlich Bruchsal-Stadt).

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es dringend geboten, daß die privaten Bäume an den klassifizierten Straßen auf das vorgeschriebene Lichtraumpprofil ausgearbeitet werden. Gleiches gilt auch für die Bäume an den Gemeindegewaldungen entlang der Straßen und das Entfernen des Gebüschs.

Ich bitte um sofortige weitere Veranlassung.

Bruchsal, den 10. März 1950

Der Landrat — Abt. VB —

Lizenzierung der handwerklich betriebenen Wäschereien

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — teilt mit Erlaß vom 3. 3. 1950 Nr. 10291/IIIb auf Grund des Erlasses des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden vom 14. 2. 1950 Nr. 4117/6 Mr./Boi wie folgt mit:

Auf Grund der Anlage B Nr. 7 zu dem Schreiben des Amtes der Militärregierung für Deutschland, Amt der Militär-Gouverneure Berlin APO 742 vom 28. März 1949 (AG 680.44 (EA) betr. Lizenzierung) wird der Runderlaß des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden Nr. 96078/277 über Gewerbefreiheit vom 19. Juli 1949 zum Zweck der Sicherung der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt wie folgt abgeändert:

1. In Abschnitt IV Unterabschnitt E Handwerk Ziffer 1 wird am Schluß folgende Zeile neu eingefügt: a) Handwerklich betriebene Wäschereien.

2. Handwerksmäßig betriebene Wäschereien sind gewerbliche Unternehmen, in denen für Rechnung des Inhabers und unter dessen Leitung für fremde Auftraggeber gewaschen und gebügelt wird.

3. Die Vorschriften in Abschnitt IV Unterabschnitt E Handwerk Ziffer 2 betreffend die Prüfung der Sachkunde und Zulassung zum Gewerbe finden auf handwerksmäßig betriebene Wäschereien entsprechende Anwendung.

Bezirksbauschützerdienst im Kreis Bruchsal

Zur Einscheidung der Gebäude für die Gebäudeversicherung ist im Kreis Bruchsal eine Stelle als Bezirksbauschützer neu zu besetzen. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich weder um einen Beamten, noch um einen Angestellten handelt, sondern nur um die Tätigkeit eines im Kreis Bruchsal wohnhaften Sachverständigen. Die Bezahlung der Tätigkeit richtet sich nach der Gebührenregelung für die Bezirksbauschützer.

Bewerber mit dem Zeugnis über das Bestehen der Prüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule (Staatstechnikum) werden bevorzugt.

Bewerberungen sind unter Vorlage nachstehender Unterlagen an das Landratsamt Bruchsal zu richten:

- a) handschriftlichen, lückenlosen Lebenslauf und Lichtbild.
- b) Zeugnisse über Ausbildung und Praxis;
- c) Nachweise über abgelegte Prüfungen;
- d) Nachweise über unbescholtenen Lebenslauf und geordnete Lebensverhältnisse;
- e) beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Entlassungsfeststellungsbescheides.

Bruchsal, den 10. März 1950

Der Landrat — L. Weiß